

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung (13. Ausschuss)**

#### **1. zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 15/3439 –**

##### **Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich Engagierter und weiterer Personen**

#### **2. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 15/3920 –**

##### **Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich Engagierter und weiterer Personen**

#### **A. Problem**

Das bürgerschaftliche Engagement ist eine unverzichtbare Bedingung für den Zusammenhalt der Gesellschaft und von wachsender Bedeutung. Vielfach wird dadurch erst ein Angebot ermöglicht, das anderenfalls der Allgemeinheit nicht zur Verfügung gestellt werden könnte. Dabei sind die Tätigkeitsfelder bürgerschaftlichen Engagements sehr unterschiedlich und erfassen nahezu sämtliche Lebensbereiche.

Die Wahrnehmung dieser Aufgaben ist mit Gefährdungsrisiken verbunden. Dies erfordert den solidarischen Schutz der Gesellschaft, den die gesetzliche Unfallversicherung bietet.

Im internationalen Bereich und bei internationalen Organisationen sind neue Aufgabenbereiche entstanden. Es ist Aufgabe der Solidargemeinschaft, auch bei diesen Tätigkeiten umfassenden Unfallversicherungsschutz zu gewährleisten.

#### **B. Lösung**

Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen die Erweiterung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes um weitere Personengruppen oder durch zusätzliche Leistungen bei Tätigkeiten in besonderen Gefahrenbereichen vor. Dabei handelt es sich um:

- bürgerschaftlich Engagierte, die in privatrechtlichen Organisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Institutionen tätig werden,

- ehrenamtlich Tätige, die sich in Gremien von Arbeitgeberorganisationen und Gewerkschaften engagieren,
- gewählte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen, die die Möglichkeit zur freiwilligen Versicherung erhalten,
- ehrenamtliche Helfer in Rettungsunternehmen,
- Personen, die bei internationalen Organisationen Aufgaben wahrnehmen, sowie Auslandslehrer,
- deutsche und nichtdeutsche Ortskräfte, die Tätigkeiten bei deutschen Einrichtungen im Ausland ausüben.

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/3439 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP**

**Einstimmige Erledigungserklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/3920**

**Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

### **C. Alternativen**

Ablehnung der Gesetzentwürfe.

### **D. Kosten**

Mehrausgaben ergeben sich für die Kommunen durch die Erweiterung der Pflichtversicherung bürgerschaftlich Engagierter, die in privatrechtlichen Organisationen im Auftrag oder mit Zustimmung der Kommune Aufgaben übernehmen. Die Höhe der Mehrausgaben wird auf jährlich etwa 150 000 Euro geschätzt.

Für den Bund entstehen Mehrausgaben durch die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Tätigkeiten in internationalen Organisationen. Der Umfang dieser Tätigkeiten lässt sich nicht abschätzen, daher lassen sich diese Ausgaben gegenwärtig nicht quantifizieren. Es handelt sich nach derzeitigen Schätzungen jedoch um eine relativ kleine Personengruppe (unter 500 Personen), so dass die zusätzliche Kostenbelastung gering sein dürfte.

Im Bereich von Auslandslehrern und Ortskräften hat der Bund bislang schon eine Kostenerstattung bei Unfällen vorgenommen, so dass Mehrkosten durch die Aufnahme in den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz nicht entstehen.

Für die öffentlichen Haushalte entsteht kein zusätzlicher Vollzugsaufwand.

Mehrbelastungen in Höhe von ca. 4 Mio. Euro jährlich ergeben sich für die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften durch Erweiterung der Pflichtversicherung für die in ihrem Verantwortungsbereich ehrenamtlich Engagierten. Mehrbelastungen entstehen für einzelne gemeinnützige Organisationen, soweit von der Möglichkeit der freiwilligen Versicherung für gewählte Ehrenamtsträger Gebrauch gemacht wird. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/3439 in der aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/3920 für erledigt zu erklären,
3. die nachfolgende EntschlieÙung anzunehmen:  
„Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, zusammen mit den Ländern ein Konzept für eine Reform der gesetzlichen Unfallversicherung zu entwickeln. Hierzu wird eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingerichtet. Ein zustimmungsfähiger Gesetzentwurf soll möglichst bis Mitte der kommenden Legislaturperiode vorgelegt werden.“

Berlin, den 27. Oktober 2004

### **Der Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung**

**Klaus Kirschner**  
Vorsitzender

**Peter Dreßen**  
Berichterstatter

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich Engagierter und weiterer Personen  
– Drucksache 15/3439 –  
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung  
(13. Ausschuss)

### Entwurf

#### Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich Engagierter und weiterer Personen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (860-7)

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird *die Angabe zu § 98* wie folgt gefasst:

„§ 98 Anrechnung anderer Leistungen“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 10 wird wie folgt gefasst:

„10. Personen, die

- a) für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften, für die in den Nummern 2 und 8 genannten Einrichtungen oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit *Zustimmung* von Gebietskörperschaften ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen,

### Beschlüsse des 13. Ausschusses

#### Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich Engagierter und weiterer Personen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (860-7)

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 98 wird wie folgt gefasst:

„§ 98 Anrechnung anderer Leistungen“.

b) Nach der Angabe zu § 129 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 129a Zuständigkeit bei gemeinsamer Beteiligung von Bund, Ländern, Gemeinden oder Gemeindeverbänden an Unternehmen“.

c) Nach der Angabe zu § 218c wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 218d Besondere Zuständigkeiten“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 10 wird wie folgt gefasst:

„10. Personen, die

- a) für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften, für die in den Nummern 2 und 8 genannten Einrichtungen oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit **ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung** von Gebietskörperschaften ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen,

## Entwurf

- b) für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit *Zustimmung* von öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen,
- c) *in Verbandsghremien und Kommissionen für Arbeitgeberorganisationen und Gewerkschaften sowie anderen selbständigen Arbeitnehmervereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zielsetzung (sonstige Arbeitnehmervereinigungen) ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen.*“
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach Nummer 2 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:
- „3. Personen, die
- a) eine Tätigkeit bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisation ausüben und deren Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst während dieser Zeit ruht. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle oder Krankheiten, die infolge einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft eintreten oder darauf beruhen, dass der Versicherte aus sonstigen mit seiner Tätigkeit zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflussbereich seines Arbeitgebers entzogen ist,
- b) als Lehrkräfte vom Auswärtigen Amt durch das Bundesverwaltungsamt an Schulen im Ausland vermittelt worden sind.“
3. In § 3 Abs. 1 werden nach Nummer 2 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:
- „3. Personen, die
- a) im Ausland bei einer staatlichen deutschen Einrichtung beschäftigt werden,
- b) im Ausland von einer staatlichen deutschen Einrichtung anderen Staaten zur Arbeitsleistung zur Verfügung gestellt werden.
- Versicherungsschutz besteht nur, soweit die Personen nach dem Recht des Beschäftigungsstaates nicht unfallversichert sind.“
4. In § 6 Abs. 1 werden nach Nummer 2 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:
- „3. gewählte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen.“

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

- b) für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit **ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung** von öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen,“.
- c) **Buchstabe c wird gestrichen.**
- b) unverändert
3. In § 3 Abs. 1 werden nach Nummer 2 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern **3 und 4** angefügt:
- „3. Personen, die
- a) im Ausland bei einer staatlichen deutschen Einrichtung beschäftigt werden,
- b) im Ausland von einer staatlichen deutschen Einrichtung anderen Staaten zur Arbeitsleistung zur Verfügung gestellt werden;
- Versicherungsschutz besteht nur, soweit die Personen nach dem Recht des Beschäftigungsstaates nicht unfallversichert sind,
- 4. ehrenamtlich Tätige und bürgerschaftlich Engagierte.**“
4. In § 6 Abs. 1 werden nach Nummer 2 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern **3 und 4** angefügt:
- „3. gewählte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen,

## Entwurf

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

5. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach der Angabe „Nr. 11 Buchstabe a“ ein Komma und die Angabe „Nr. 12“ eingefügt.
  - b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:  
 „Versicherten nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 steht ein Ersatz von Sachschäden nur dann zu, wenn der Einsatz der infolge der versicherten Tätigkeit beschädigten Sache im Interesse des Hilfsunternehmens erfolgte, für das die Tätigkeit erbracht wurde. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung bei Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 sowie bei Versicherungsfällen nach § 8 Abs. 2.“
6. Dem § 85 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
 „Satz 1 findet keine Anwendung auf Versicherte nach § 3 Abs. 1 Nr. 3.“
7. § 98 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
 „§ 98  
 Anrechnung anderer Leistungen“
  - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
 „(3) Auf Geldleistungen, die nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und § 3 Abs. 1 Nr. 3 versicherten Personen wegen eines Körper-, Sach- oder Vermögensschadens nach diesem Buch erbracht werden, sind gleichartige Geldleistungen anzurechnen, die wegen desselben Schadens von Dritten gezahlt werden. Geldleistungen auf Grund privater Versicherungsverhältnisse, die allein auf Beiträgen von Versicherten beruhen, werden nicht angerechnet.“
8. § 114 Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. Satzungen über die Erstreckung des Versicherungsschutzes auf Personen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3,“.
9. In § 125 Abs. 1 werden nach Nummer 7 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 8 und 9 angefügt:
- „8. für Personen, die nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 versichert sind,
  9. für Personen, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 versichert sind.“
4. **Personen, die in Verbandsorganen und Kommissionen für Arbeitgeberorganisationen und Gewerkschaften sowie anderen selbständigen Arbeitnehmervereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zielsetzung (sonstige Arbeitnehmervereinigungen) ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen.“**
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert
9. unverändert
- 9a. § 128 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Nummer 1 wird eingefügt:  
**„1a. für Unternehmen, die in selbständiger Rechtsform betrieben werden und an denen das Land**

## Entwurf

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

- a) **unmittelbar oder mittelbar überwiegend beteiligt ist oder**
  - b) **auf deren Organe es einen ausschlaggebenden Einfluss hat,“**
  - bb) **Nach Nummer 10 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 11 angefügt:  
„11. für Versicherte nach § 3 Abs. 1 Nr. 4.“**
  - b) **Absatz 2 wird wie folgt geändert:  
Die Angabe „Absatz 1 Nr. 6, 7 und 9“ wird ersetzt durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 6, 7, 9 und 11“.**
  - c) **Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.**
- 9b. **§ 129 wird wie folgt geändert:**
- a) **Nach Absatz 1 Nr. 1 wird eingefügt:  
„1a. für Unternehmen, die in selbständiger Rechtsform betrieben werden und an denen Gemeinden oder Gemeindeverbände**
    - a) **unmittelbar oder mittelbar überwiegend beteiligt sind oder**
    - b) **auf deren Organe sie einen ausschlaggebenden Einfluss haben,“.**
  - b) **Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.**
  - c) **In Absatz 4 wird die Verweisung „Absatz 3“ durch die Verweisung „Nr. 1a“ ersetzt.**
- 9c. **Nach § 129 wird eingefügt:**
- „§ 129a  
Zuständigkeit bei gemeinsamer Beteiligung von  
Bund, Ländern, Gemeinden oder Gemeinde-  
verbänden an Unternehmen**
- (1) **Zur Feststellung der Voraussetzungen für die Zuständigkeit von Unfallversicherungsträgern im Landesbereich oder im kommunalen Bereich sind Beteiligungen von Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden an Unternehmen, die in selbständiger Rechtsform betrieben werden, zusammen zu rechnen.**
- (2) **Bei einer gemeinsamen Beteiligung von Bund, Ländern, Gemeinden oder Gemeindeverbänden an Unternehmen richtet sich die Zuständigkeit nach der mehrheitlichen Beteiligung.**
- (3) **Bei gleicher Beteiligung von Bund und Ländern sowie bei gleicher Beteiligung von Bund und Gemeinden oder Gemeindeverbänden erfolgt die Festlegung der Zuständigkeit im gegenseitigen Einvernehmen. Das Einvernehmen ist herzustellen zwischen der jeweils nach Landesrecht zuständigen Stelle und dem Bund; § 125 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, ist der Unfallversicherungsträger im Landesbereich oder im kommunalen Bereich zuständig.**

## Entwurf

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

- (4) Bei gleicher Beteiligung von Ländern erfolgt die Festlegung der Zuständigkeit im gegenseitigen Einvernehmen der nach Landesrecht zuständigen Stellen.**
- (5) Bei gleicher Beteiligung von Ländern und Gemeinden oder Gemeindeverbänden erfolgt die Festlegung der Zuständigkeit im gegenseitigen Einvernehmen durch die jeweils nach Landesrecht zuständige Stelle.**
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten hinsichtlich des gemeinsamen ausschlaggebenden Einflusses von Bund, Ländern, Gemeinden oder Gemeindeverbänden auf die Organe des Unternehmens entsprechend.“**
10. *Dem § 135 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:*
- „Die Versicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 geht der Versicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 vor.“
11. In § 136 Abs. 3 werden nach Nummer 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:
- „5. bei nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe a oder b Versicherten, die für eine privatrechtliche Organisation ehrenamtlich tätig werden oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen, die Gebietskörperschaft oder öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, in deren Auftrag oder mit deren Zustimmung die Tätigkeit erbracht wird.“
12. § 154 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird nach den Wörtern „der freiwillig Versicherten“ die Angabe „nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2“ eingefügt.
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
- „Für die Berechnung der Beiträge der freiwillig Versicherten nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 gilt § 155 entsprechend.“
13. § 186 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „7“ die Angabe „und 8“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden der Punkt am Ende des Satzes gestrichen und folgender Halbsatz angefügt „und die
10. § 135 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:**
- „Die Versicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 geht der Versicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 vor.“
- b) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:**
- „Die Versicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 geht der Versicherung nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 vor.“
11. unverändert
12. § 154 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
- „Für die Berechnung der Beiträge der freiwillig Versicherten nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 **und 4** gilt § 155 entsprechend.“
- 12a. § 185 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**
- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 128 Abs. 1 Nr. 2 bis 9“ durch die Angabe „§ 128 Abs. 1 Nr. 2 bis 9 und 11“ ersetzt.**
- b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 128 Abs. 1 Nr. 6, 7 und 9“ durch die Angabe „§ 128 Abs. 1 Nr. 6, 7, 9 und 11“ ersetzt.**
13. unverändert



## Entwurf

Aufwendungen für die Versicherung nach § 125 Abs. 1 Nr. 9 die jeweils zuständige Dienststelle des Bundes.“

**Artikel 2****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

**14. Nach § 218c wird folgender § 218d eingefügt:****„§ 218d****Besondere Zuständigkeiten**

(1) Die Regelungen über die Zuständigkeit für selbständige Unternehmen der öffentlichen Hand in § 128 Abs. 1 Nr. 1a, § 129 Abs. 1 Nr. 1a und § 129a treten am 31. Dezember 2009 außer Kraft, soweit nicht bis zu diesem Zeitpunkt durch Gesetz etwas anderes geregelt ist. Im Falle des Außerkrafttretens gelten ab 1. Januar 2010 die §§ 128, 129 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung.

(2) Für Unternehmen nach § 128 Abs. 1 Nr. 1a oder § 129 Abs. 1 Nr. 1a, die am 31. Dezember 2004 bestanden haben, bleiben abweichend von den §§ 128, 129 und 129a die Unfallversicherungsträger zuständig, die an diesem Tag zuständig waren, wenn bis zum 13. Oktober 2004 ein Antrag nach § 128 Abs. 4 oder § 129 Abs. 3 auf Übernahme in die Zuständigkeit eines Unfallversicherungsträgers der öffentlichen Hand nicht gestellt war.“

**Artikel 2**

unverändert

## Bericht des Abgeordneten Peter Dreßen

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Beratungsverlauf

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 15/3439 in seiner 118. Sitzung am 1. Juli 2004 und den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 15/3920 in seiner 132. Sitzung am 21. Oktober 2004 beraten und beide an den Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung zur federführenden Beratung und an den Innen-, den Verteidigungs- und den Sportausschuss sowie den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat in seiner 45. Sitzung am 27. Oktober 2004 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/3439 sowie mit den Stimmen aller Mitglieder des Ausschusses die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/3920 empfohlen.

Der **Innenausschuss** hat in seiner 47. Sitzung am 27. Oktober 2004 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP beschlossen, die Annahme der Gesetzentwürfe auf Drucksachen 15/3439 und 15/3920 zu empfehlen.

Der **Sportausschuss** hat in seiner 42. Sitzung am 27. Oktober 2004 einstimmig auf die Abgabe eines Votums zu den Gesetzentwürfen verzichtet.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat sich auf seiner 39. Sitzung am 29. September 2004 zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 15/3439 mit den Stimmen aller Mitglieder der Stellungnahme seines Unterausschusses „Bürgerschaftliches Engagement“ angeschlossen. Sie hat den nachfolgenden Wortlaut:

*Millionen Bürgerinnen und Bürger engagieren sich in Deutschland ehrenamtlich. Sie übernehmen gemeinwohlorientierte Aufgaben im Sportverein oder bei der freiwilligen Feuerwehr, in Kirchen, Jugendverbänden, Seniorenorganisationen, Wohlfahrtsverbänden oder in karitativen Organisationen, in Freiwilligenagenturen, in der Hospizbewegung oder bei den Tafeln, in Selbsthilfegruppen oder Nachbarschaftsinitiativen, aber auch in der Kommunalpolitik, in Bürgerinitiativen, Parteien und Gewerkschaften. Die Bürgerinnen und Bürger erneuern mit ihrem freiwilligen Engagement Tag für Tag den sozialen Zusammenhalt unserer Gesellschaft. Sie schaffen eine Atmosphäre der Solidarität, der Zugehörigkeit und des gegenseitigen Vertrauens. Die Übernahme von Verantwortung für andere und für die Gemeinschaft ist ein Hinweis auf die Stärke und die Lebendigkeit der Bürgergesellschaft in Deutschland.*

*Bürgerschaftlich Engagierte leisten einen wichtigen Beitrag zum Funktionieren des Gemeinwesens, und es ist daher folgerichtig, dass sie von der Solidargemeinschaft zumindest gegen die Gefährdungsriskien, die mit dem ehrenamtlichen*

*bzw. bürgerschaftlichen Engagement verbunden sind, abgesichert werden. Bereits die Enquete-Kommission „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“ hat in ihrem Bericht festgestellt, dass bürgerschaftliches Engagement vielfach mit Risiken verbunden ist, derer sich die einzelnen Engagierten, häufig aber auch die Vereine und Organisationen, nicht hinreichend bewusst sind. Die haftungsrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen, wie z. B. die gesetzliche Unfallversicherung, müssten daher so ausgestaltet sein, dass Bürgerinnen und Bürger nicht deshalb besondere Nachteile erleiden, weil sie im Zusammenhang mit der Ausübung bürgerschaftlichen Engagements geschädigt wurden. Die Enquete-Kommission hatte u. a. empfohlen, den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung auf weitere bürgerschaftlich engagierte Personen auszudehnen.*

*Der vorliegende Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN würdigt die zunehmende Bedeutung gesellschaftlichen Engagements, indem es den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung im Sinne einer übergeordneten Kollektivverantwortung auf weitere Personengruppen oder durch zusätzliche Leistungen bei Tätigkeiten in besonderen Gefahrenbereichen ausdehnt. Dabei handelt es sich um bürgerschaftlich Engagierte,*

- *die in privatrechtlichen Organisationen im Auftrag oder mit Zustimmung von öffentlich-rechtlichen Institutionen tätig werden,*
- *die sich in Gremien von Arbeitgeberorganisationen und Gewerkschaften engagieren,*
- *die als gewählte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen die Möglichkeit zur freien Versicherung erhalten,*
- *die als ehrenamtliche Helfer in Rettungsunternehmen tätig sind sowie*
- *bei internationalen Organisationen Aufgaben wahrnehmen als auch Auslandslehrer und deutsche und nicht-deutsche Ortskräfte, die Tätigkeiten bei deutschen Einrichtungen im Ausland ausüben.*

*Der Unterausschuss „Bürgerschaftliches Engagement“ hat sich in seinem Arbeitsprogramm ebenfalls zum Ziel gesetzt, dem Ausbau des Schutzes der bürgerschaftlich Engagierten in allen Bereichen zentrale Aufmerksamkeit zu widmen.*

- *Der Unterausschuss „Bürgerschaftliches Engagement“ begrüßt deshalb einstimmig die Verbesserung des Schutzes bürgerschaftlich Engagierter durch die gesetzliche Unfallversicherung in dem vorliegenden Gesetzentwurf.*
- *Der Unterausschuss „Bürgerschaftliches Engagement“ stellt fest, dass mit diesem Gesetzentwurf auch eine Empfehlung der Enquete-Kommission „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“ umgesetzt wird, die diese in ihrem Abschlussbericht gegeben hat.*

*Der Unterausschuss hat die Stellungnahme einstimmig beschlossen, bei Enthaltung der Fraktion der FDP.*

*Der Unterausschuss „Bürgerschaftliches Engagement“ geht davon aus, dass die Ergebnisse der Anhörung des Aus-*

*schusses für Gesundheit und Soziale Sicherung vom 20. September 2004 in den weiteren Beratungen des Gesetzentwurfs Berücksichtigung finden.*

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat des Weiteren auf seiner 42. Sitzung am 27. Oktober 2004 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/3920 in der vom federführenden Ausschuss für den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/3439 beschlossenen Fassung zu empfehlen. Er empfiehlt ferner mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen die Annahme der auch vom Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung empfohlenen Entschließung.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** hat in seiner 73. Sitzung am 27. Oktober 2004 einstimmig folgende gutachterliche Stellungnahme beschlossen:

„Der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit empfiehlt dem federführenden Ausschuss im Zusammenhang mit der Verabschiedung der Gesetzentwürfe – Drucksachen 15/3439 und 15/3920 – einen Bericht anzufordern, welche Auswirkungen der Verbleib privatisierter Betriebe in öffentlich-rechtlichen Berufsgenossenschaften auf die Wettbewerbssituation hat.“

Der **Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung** hat in seiner 67. Sitzung am 2. Juli 2004 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen durchzuführen. Die Beratung des Gesetzentwurfs wurde in der 68. Sitzung am 10. September 2004 aufgenommen. Diese Anhörung fand als 69. Sitzung am 20. September 2004 statt.

Zu ihr waren geladen der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V., der Bundesverband der Unfallkassen e. V., die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, die Evangelische Kirche in Deutschland, das Kommissariat der deutschen Bischöfe, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V., der Deutsche Sportbund e. V., der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) Bundesvorstand, die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V. (BDA), das Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement Geschäftsstelle, das Maecenata Institut für Philanthropie und Zivilgesellschaft und der dbb beamtenbund und tarifunion. Auf das Wortprotokoll und die als Ausschussdrucksachen verteilten Stellungnahmen der Sachverständigen wird Bezug genommen.

Die Fortsetzung der Beratungen erfolgte in der 76. und 79. Sitzung am 29. September bzw. am 20. Oktober 2004, der Abschluss auf der 81. Sitzung am 27. Oktober 2004, in den auch der am 21. Oktober 2004 überwiesene Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 15/3920 einbezogen war. Der Ausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 15/3439 zu empfehlen. Mit den Stimmen aller Mitglieder empfiehlt der Ausschuss, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 15/3920 für erledigt zu erklären. Mit den Stimmen der

Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfiehlt der Ausschuss ferner die Annahme der in der Beschlussempfehlung aufgeführten Entschließung. Der Ausschuss ist zudem einvernehmlich der Anregung des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit gefolgt und hat das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung aufgefordert, einen Bericht abzugeben, welche Auswirkungen der Verbleib privatisierter Betriebe in öffentlich-rechtlichen Berufsgenossenschaften auf die Wettbewerbssituation hat.

## II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage und Änderungsvorschläge des Ausschusses

Die vorliegenden Änderungsanträge greifen in teils modifizierter Form Vorschläge des Bundesrates auf. Inhaltlich werden dabei zwei Themenkreise erfasst:

1. Änderungen im Bereich des Versicherungsschutzes bei bürgerschaftlichem Engagement. Dies betrifft insbesondere folgende Komplexe:

Die bislang vorgesehene Möglichkeit von Kommunen und Kirchen, bürgerschaftlich Engagierten in privatrechtlichen Organisationen durch Zustimmung zu der Tätigkeit Versicherungsschutz zu verschaffen, wird eingeeignet: Erforderlich für den Versicherungsschutz ist eine (vorherige) ausdrückliche Einwilligung, in besonderen Fällen eine (nachträgliche) schriftliche Genehmigung.

Zusätzlich wird die Pflichtversicherung kraft Satzung für alle ehrenamtlich Tätigen und bürgerschaftlich Engagierten durch die Unfallkassen der Länder ermöglicht.

2. Änderungen im Bereich der Zuständigkeitsregelungen bei Unternehmen der öffentlichen Hand.

Für die Dauer von fünf Jahren wird die Zuständigkeit für privatisierte Unternehmen der Länder und Kommunen so geregelt, dass der Unfallversicherungsträger zuständig bleibt, bei dem das Unternehmen derzeit versichert ist.

## III. Ausschussberatung

Die Vertreter der **Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wiesen mit Nachdruck darauf hin, dass das bürgerschaftliche Engagement ein zentrales Element der Zivilgesellschaft und von wachsender Bedeutung sei. Die Ausweitung des Unfallversicherungsschutzes in diesem Bereich werde deshalb uneingeschränkt unterstützt.

Sie erklärten ferner, dass der vorliegende Entschließungsantrag ausreiche. Die im Gesetzentwurf getroffene Zuständigkeitsregelung und insbesondere das fünfjährige Moratorium führten zu einer Rechtssicherheit und Rechtsklarheit über die Zuständigkeit für privatisierte Unternehmen. Durch die in der Regel fünf bis sechs Jahre dauernden Verfahren vor der Sozialgerichtsbarkeit bezüglich streitbefangener Unternehmen werde das Problem großer Wettbewerbsverzerrungen nicht gesehen. In diesem Zeitraum könne überprüft werden, ob die getroffene Neuregelung eine sachgerechte und tragfähige Zuordnung der Unternehmen zu den Unfallversicherungsträgern ermögliche, die den Kriterien gleicher Wettbewerbsbedingungen und einer gerechten Lastenverteilung entsprechen würde. In diesem Zeitraum werde

auch beobachtet, in welchem Umfang Fusionen und Umorganisationen der Berufsgenossenschaften vorgenommen würden, die die Situation entlasteten. Auch werde davon ausgegangen, dass das Moratorium nicht zu Manipulationen der Unternehmen führe, um aus dem Lastenausgleichsverfahren der gewerblichen Berufsgenossenschaften ausscheiden zu können.

Die Vertreter der **Fraktionen der CDU/CSU und FDP** betonten mit Entschiedenheit, dass auch sie die Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich Engagierter uneingeschränkt unterstützten. Damit würde die zunehmende Bedeutung des bürgerschaftlichen Engagements für die Gesellschaft gewürdigt.

Die Regelungen zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes sollten in dem Gesetzgebungsverfahren aber nicht mit der thematisch andersartigen Materie der Zuständigkeitsabgrenzungen zwischen öffentlichen Unfallkassen und gewerblichen Berufsgenossenschaften vermischt werden. Die von den Koalitionsfraktionen während der Ausschussberatungen eingebrachten Änderungsanträge, die die generelle Übernahme von privatrechtlich organisierten Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung in die öffentlichen Unfallkassen vorsehen, würden zu Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten privater Wettbewerbsteilnehmer führen. Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung würden nicht am Lastenausgleichsverfahren der Berufsgenossenschaften teilnehmen, wenn die öffentlichen Unfallkassen für sie zuständig seien. Für Unternehmen in privater Rechtsform, die sich am Wirtschaftsleben beteiligten, sei kein Grund ersichtlich, warum sie vom Lastenausgleich auszunehmen seien. Die Übernahme der Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung in die Zuständigkeit der öffentlichen Unfallversicherungsträger führe auch zu deutlich höheren Verlusten, teilweise bis zu 25 Prozent der Mitglieder, beim Mitgliederbestand der Berufsgenossenschaften. Diese Verschiebung von Unternehmen von den Berufsgenossenschaften zu den öffentlichen Unfallkassen führe zusätzlich zu einer steigenden Belastung der bei den Berufsgenossenschaften verbleibenden Unternehmen bei der Lastenausgleichsregelung.

Sie forderten deshalb die Bundesregierung auf, zusammen mit den Ländern ein Konzept für eine umfassende und nachhaltige Reform der gesetzlichen Unfallversicherung und dabei insbesondere zur Frage der Abgrenzung der Zuständigkeitsregelungen für rechtlich selbständige Unternehmen mit überwiegender Beteiligung von Ländern und Gemeinden zwischen den beruflichen Berufsgenossenschaften und den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand zu entwickeln und hierzu eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe einzurichten. Das Konzept solle spätestens bis zum Frühjahr 2006 vorgelegt werden und der Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung des Deutschen Bundestages über den Fortgang der Beratungen der Arbeitsgruppe unterrichtet werden.

### B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung geänderten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

#### Zu Artikel 1 Nr. 1

Redaktionelle Anpassung infolge der Änderung in § 98 sowie der Einfügungen der neuen § 129a und § 218d.

#### Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (Nummer 10 Buchstabe a und b)

Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit wird eine Erteilung der Zustimmung durch die Gebietskörperschaften oder die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften zu Projekten von Privatorganisationen an das Erfordernis der ausdrücklichen Einwilligung oder, sofern die Zustimmung in besonderen Fällen auch nachträglich noch erfolgen kann, der Schriftlichkeit der Genehmigung geknüpft. Angesichts der vielfältigen und sehr unterschiedlich ausgestalteten Formen ehrenamtlichen Engagements ist dabei auch die Möglichkeit zur Erteilung der nachträglichen Zustimmung als Genehmigung unverzichtbar. Die Gebietskörperschaften erhalten dadurch auch nachträglich noch die Möglichkeit zu prüfen, ob ein öffentliches Interesse an den Projekten besteht, d. h., ob diese Tätigkeiten ihnen objektiv nützlich sind. Deshalb sind besondere Anforderungen an die Erteilung der Genehmigung und ihre Form zu stellen. Durch die Erteilung der schriftlichen Genehmigung wird die Möglichkeit geschaffen, in besonderen Härtefällen auch nachträglich noch Verantwortung für diese Tätigkeiten zu übernehmen. Ein solcher Fall kann zum Beispiel vorliegen, wenn eine vorherige Einholung der Zustimmung wegen Dringlichkeit der Tätigkeiten nicht möglich war, diese einer Gemeinde aber objektiv nützlich waren.

#### Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (Nummer 10 Buchstabe c)

Folgeänderung zur Erweiterung des § 6 Abs. 1 um eine neue Nummer 4.

#### Zu Artikel 1 Nr. 3 Ziffer 3

Die Regelung bestimmt, dass deutsche und nicht deutsche Ortskräfte kraft Satzung des zuständigen Unfallversicherungsträgers in die gesetzliche Unfallversicherung aufgenommen werden können. Dadurch wird die bisherige Praxis, die eine Absicherung von Ortskräften auf der Basis von arbeitsvertraglichen Vereinbarungen und Verwaltungsvorschriften ermöglicht, ersetzt. Es handelt sich um Ortskräfte, die eine im öffentlichen Interesse liegende Tätigkeit bei staatlichen deutschen Einrichtungen im Ausland wahrnehmen oder von diesen anderen Staaten zur Arbeitsleistung zur Verfügung gestellt werden. Staatliche deutsche Einrichtungen sind Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmen, deren Kapital (Grund- und Stammkapital) sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befindet oder die fortlaufend ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden. Dazu zählen auch die militärischen und zivilen Einheiten der Bundeswehr, die Aufgaben im Rahmen einer besonderen Auslandsverwendung wahrnehmen. Auch Goethe-Institute Inter Nationes und Einrichtungen des Deutschen Akademischen Austausch Dienstes und ähnliche Einrichtungen sind erfasst. Wegen der regelmäßig bestehenden Anbindung der Ortskräfte an ihr Beschäftigungsland besteht Versicherungsschutz durch die deutsche gesetzliche Unfallversicherung

nur, soweit sie nach den Regelungen des Beschäftigungslandes nicht unfallversichert sind. Die Neuregelung, die eine Versicherungspflicht kraft Satzung vorsieht, ist sachgerecht, um den unterschiedlichen Fallgestaltungen im Bereich des Ortskräfteeinsatzes Rechnung zu tragen. Dem zuständigen Unfallversicherungsträger wird dadurch ermöglicht, nähere Bestimmungen im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens zu treffen.

#### **Zu Artikel 1 Nr. 3 Ziffer 4**

Die neue Nummer 4 beruht auf einem Vorschlag des Bundesrates. Sie ermöglicht in Verbindung mit der Neuregelung zu § 128 Abs. 1 Nr. 11 den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand, weitere ehrenamtlich Tätige und bürgerschaftlich Engagierte, die nicht kraft Gesetzes versichert sind, per Satzung in den Versicherungsschutz einzubeziehen und die Voraussetzungen dafür zu regeln.

#### **Zu Artikel 1 Nr. 4 Ziffer 3**

Mit der Erweiterung der Vorschrift wird gewählten Ehrenamtsträgern in gemeinnützigen Organisationen, die durch ihre Wahl ein durch Satzung vorgesehenes offizielles Amt bekleiden und daher in besonderer Weise Verantwortung übernehmen, der Zugang zur gesetzlichen Unfallversicherung geöffnet. Da sie ihr Amt für eine private Organisation ausüben, erscheint es sachgerecht, sie nicht in die Pflichtversicherung der gesetzlichen Unfallversicherung aufzunehmen, sondern ihnen die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung einzuräumen.

#### **Zu Artikel 1 Nr. 4 Ziffer 4**

Durch die Erweiterung um die Nummer 4 erhalten nunmehr auch Personen, die sich für Arbeitgeberorganisationen oder Gewerkschaften in Gremien und Kommissionen ehrenamtlich engagieren, den Zugang zum umfassenden gesetzlichen Unfallversicherungsschutz. Im Unterschied zu ehrenamtlich Tätigen in Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern, die als Mitglieder in öffentlich-rechtlichen Körperschaften bereits nach bisheriger Rechtslage als Pflichtversicherte Versicherungsschutz genießen, wird dabei die Möglichkeit zur freiwilligen Versicherung eröffnet. Dies erscheint angemessen, da Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände wie auch Gewerkschaften einerseits Träger der verfassungsrechtlich gewährleisteten Koalitionsfreiheit sind, es sich andererseits aber um Organisationen mit privatrechtlichem Charakter handelt. Eine Gleichstellung mit dem in Nummer 3 genannten Personenkreis erscheint in gleicher Weise geboten wie genügend.

#### **Zu Artikel 1 Nr. 9a, 9b und 9c**

Die Regelungen in den Nummern 9a bis 9c beruhen auf einem Vorschlag des Bundesrates.

#### **Zu Nummer 9a Buchstabe a Doppelbuchstabe aa**

Durch die neu eingefügte Nummer 1a wird gegenüber § 121 eine originär wirkende Regelzuständigkeit der Unfallversicherungsträger im Landesbereich für selbständige Unternehmen der öffentlichen Hand begründet. Voraussetzung ist, dass das Land an dem Unternehmen überwiegend betei-

ligt ist oder auf dessen Organe einen ausschlaggebenden Einfluss hat. Die Voraussetzungen sind unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens (Privatrecht oder öffentliches Recht) alternativ erfüllbar.

Weiterhin wird klargestellt, dass die Beteiligung unmittelbar oder auch mittelbar bestehen kann. Der Begriff „mittelbar“ umfasst dabei sowohl die überwiegende Beteiligung über Zwischeninstitutionen (Mutter- und Tochterunternehmen) als auch durch Aufbringen der notwendigen finanziellen Mittel zum Betrieb des Unternehmens, z. B. durch institutionelle Förderungen.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Vorschrift regelt die sachliche Zuständigkeit für ehrenamtlich Tätige und bürgerschaftlich Engagierte, für die nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 eine Pflichtversicherung kraft Satzung begründet werden kann, im Hinblick auf das besondere Interesse des Landes an den zugrunde liegenden Tätigkeiten.

#### **Zu Nummer 9a Buchstabe b**

Folgeänderung zur Erweiterung des § 3 Abs. 1 um eine neue Nummer 4 und des § 128 Abs. 1 um eine neue Nummer 11. Den Ländern wird dadurch die Möglichkeit gegeben, durch Rechtsverordnung auch für die neuen Personengruppen in ihrem Zuständigkeitsbereich die Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger im kommunalen Bereich zu bestimmen.

#### **Zu Nummer 9a Buchstabe c**

Folgeänderung zur Änderung des Absatzes 1. Im Interesse einer eindeutigen Zuordnung und eines geringen Verwaltungsaufwandes entfällt die Möglichkeit für die Länder, für einzelne Unternehmen der sonst zuständigen Berufsgenossenschaft beitreten zu können oder aus dieser auszutreten. Zugleich entfällt die Durchführung aufwändiger Übernahmeverfahren.

#### **Zu Nummer 9b Buchstabe a**

Durch die neu eingefügte Nummer 1a wird eine gegenüber § 121 originär wirkende Regelzuständigkeit der Unfallversicherungsträger im kommunalen Bereich für selbständige Unternehmen der öffentlichen Hand begründet. Voraussetzung ist, dass die Gemeinde oder der Gemeindeverband an dem (privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen) Unternehmen unmittelbar oder auch mittelbar überwiegend beteiligt ist oder auf dessen Organe einen ausschlaggebenden Einfluss hat.

#### **Zu Nummer 9b Buchstabe b**

Folgeänderung zur Änderung des § 128 Abs. 3 sowie des § 129 Abs. 1. Die Durchführung aufwändiger Übernahmeverfahren entfällt.

#### **Zu Nummer 9b Buchstabe c**

Mit der Änderung wird klargestellt, dass selbständige Ausnahmebetriebe weiterhin in die Zuständigkeit der gewerblichen Berufsgenossenschaften fallen.

**Zu Nummer 9c**

Durch § 129a wird die unfallversicherungsrechtliche Zuständigkeit bei gemeinsamer überwiegender Beteiligung von Bund, Ländern, Gemeinden oder Gemeindeverbänden an Unternehmen geregelt.

Nach Absatz 1 sind bei der Feststellung des zuständigen Unfallversicherungsträgers nach § 128 Abs. 1 und § 129 Abs. 1 Beteiligungen von Bund, Ländern, Gemeinden oder Gemeindeverbänden an Unternehmen der öffentlichen Hand zusammenzurechnen.

Nach Absatz 2 ist für die Zuständigkeit die mehrheitliche Beteiligung ausschlaggebend.

Absatz 3 regelt die Zuständigkeit im Falle gleicher Beteiligung.

Nach den Absätzen 4 und 5 ist bei gleicher Beteiligung von Ländern oder von Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden ein gegenseitiges Einvernehmen der nach Landesrecht zuständigen Stellen über die Zuständigkeit herzustellen. Dies ist insbesondere bei mehreren Unternehmenssitzen sinnvoll.

Nach Absatz 6 sind die Absätze 1 bis 5 im Falle eines gemeinsamen ausschlaggebenden Einflusses entsprechend anzuwenden.

**Zu Artikel 1 Nr. 10****Zu Buchstabe a**

Regelung des Konkurrenzverhältnisses zwischen den Versicherungstatbeständen nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 und 10: Da die erstgenannte Vorschrift keine Einschränkung im Sinne eines Auftrags oder einer Zustimmung aufweist, ist diese vorrangig gegenüber der Nummer 10.

**Zu Buchstabe b**

Die Ergänzung enthält eine gesetzliche Klarstellung, dass die Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 der freiwilligen Versicherung nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 vorgeht.

**Zu Artikel 1 Nr. 12**

Folgeänderung zur Erweiterung des § 6 Abs. 1 um eine neue Nummer 4. Auch für die Versicherten nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 wird damit die Möglichkeit eröffnet, per Satzung eine Berechnung der Beiträge nach Zahl der Versicherten unter Berücksichtigung der Gefährdungsrisiken festzulegen.

**Zu Artikel 1 Nr. 12a**

Folgeänderung zur Erweiterung des § 3 Abs. 1 um eine neue Nummer 4 und des § 128 Abs. 1 um eine neue Nummer 11 und einen neuen Absatz 2. Es wird bestimmt, dass die Finanzierung des Versicherungsschutzes für Versicherte nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 im Umlageverfahren erfolgt. Damit wird dem Finanzierungsverfahren gefolgt, das bereits für andere nicht als Beschäftigte versicherte Personengruppen gilt, die der Zuständigkeit eines Unfallversicherungsträgers im Landesbereich unterfallen.

**Zu Artikel 1 Nr. 14**

Die Befristung der Zuständigkeitsregelungen im Bereich der privatisierten Unternehmen der öffentlichen Hand dient dazu, Rechtssicherheit und Rechtsklarheit über die Zuständigkeit für solche Unternehmen herzustellen. Die geltenden Vorschriften zur Übernahme von Unternehmen in den Zuständigkeitsbereich von Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand im kommunalen und im Landesbereich haben zu erheblicher Rechtsunsicherheit, zu vermeidbarem Verwaltungsaufwand und zu zahlreichen Rechtsstreitigkeiten geführt. Zur Herstellung des Rechtsfriedens wird eine Regelung getroffen, die eine eindeutige Zuordnung der streitbefangenen Unternehmen gewährleisten soll.

Im Zeitraum bis zum Jahre 2010 wird festzustellen sein, ob die getroffenen Neuregelungen eine sachgerechte und tragfähige Zuordnung der Unternehmen zu den Unfallversicherungsträgern ermöglichen, die auch den Kriterien der gleichen Wettbewerbsbedingungen und einer gerechten Lastenverteilung gerecht wird.

Berlin, den 27. Oktober 2004

**Peter Dreßen**  
Berichterstatter



